



# Österreich

Steuerberatung • Wirtschaftsprüfung • Consulting

Fach-Information für Unternehmen

**Handel, Gewerbe, Handwerk, Dienstleistungen, Information & Consulting  
Hotellerie, Gastronomie, Freizeitwirtschaft, Immobilien, Agrar & Forst  
Apotheken, Ärzte, Freie Berufe, Kunstschaffende und Selbstständige**

## **Wir informieren Sie zur Steuerreform! Erste Analyse & Handlungsoptionen.**

Überblick & Details – Handlungsoptionen für Familienbetriebe, Einzelunternehmen,  
Personen- und Kapitalgesellschaften, GesbR, Freie Berufe.

Heinz Harb / Thomas Klikovics / Harald Manessinger, Stand: 17. März 2015

### **Inhalt**

1.	Steuerreform – was ist zu tun – Handlungsoptionen im Überblick.....	2
2.	Erste Einschätzung der Regierungserklärung zur Steuerreform.....	8
3.	Bundesregierung gibt Eckpunkte der Steuerreform bekannt.....	10
4.	Zeitplan und weitere Umsetzungsschritte .....	11
5.	Einkommensteuer, Lohnsteuer, Familien-GmbH, Personengesellschaft .....	12
6.	Sozialversicherung: Höchstbemessungsgrundlage und Negativsteuer.....	17
7.	Vermögensbezogene Steuern .....	17
8.	Deutliche Änderungen bei der Abschreibung von Gebäuden .....	19
9.	Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug.....	20
10.	Umsatzsteuer .....	23
11.	Streichung von „Steuer-Ausnahmen“.....	24
12.	Einschränkung von öffentlichen Förderungen .....	25
13.	Offensiv-Maßnahmen.....	25
14.	Lohnnebenkosten.....	25
15.	Steuerstrukturmaßnahmen .....	25
16.	Fachliche Beratung bei LBG in Österreich .....	26
17.	Autoren dieser LBG-Fachinformation .....	26

Seite 1 von 27

LBG Österreich

Burgenland • Eisenstadt • Großpetersdorf • Mattersburg • Neusiedl/See • Oberpullendorf • Oberwart • **Kärnten** • Klagenfurt • Villach • Wolfsberg • **Niederösterreich** • St. Pölten • Gänserndorf • Gloggnitz • Gmünd • Hollabrunn  
Horn • Korneuburg • Mistelbach • Neunkirchen • Waidhofen/Thaya • Wr. Neustadt • **Oberösterreich** • Linz • Ried • Steyr • **Salzburg** • Salzburg-Stadt • **Steiermark** • Graz • Bruck/Mur • Leibnitz • Liezen • **Tirol** • Innsbruck • **Wien**

Steuerberatung • Bilanz • Buchhaltung • Personalverrechnung • Gutachten • Prüfung • Unternehmensberatung [www.lbg.at](http://www.lbg.at)



## 1. Steuerreform – was ist zu tun – Handlungsoptionen im Überblick

Wir zeigen Ihnen hier stichwortartig Handlungsoptionen auf und bieten Ihnen gerne eine fachkundige persönliche Beratung für Ihre individuelle Situation an.

### 1.1. Immobilien: Gebäude, Grundstücke

Die Übertragung von Immobilien kann durch die neuen Regeln je nach Verhältnis von Verkehrswert zu Einheitswert, neuen Grunderwerbsteuer-Tarifen (0,5 – 3,5 %) zuzüglich 1,1 % Grundbuchseintragungsgebühr oder auch, abhängig von den finalen Regelungen des Abzugs von mitübertragenen Schulden sowie Freibeträgen bei steuerbegünstigten Unternehmensübertragungen (bisher € 365.000 und künftig € 900.000) teurer oder auch günstiger werden. Dazu kommt die künftig steigende Immobilienertragsteuer (30 % statt 25 %) sowie der (unseres Erachtens unsystematische) Wegfall des Inflationsabschlages. Zu beachten ist auch, dass die Gebäudeabschreibung ganz generell mit 2,5 % Abschreibungssatz (= 40 Jahre Nutzungsdauer) festgelegt werden soll und auch ein Eingriff in die bisherige 1/10-Begünstigung bei Instandsetzungsaufwand erfolgen soll. Details dazu fehlen.

- Nichts überstürzen und sorgfältig alle Überlegungen beachten, warum eine Immobilie an wen und wann übertragen werden soll – und was das für Vermögen, Nutzung und künftigen Handlungsspielraum für Übergeber und Übernehmer der Immobilie bedeutet.
- Im Privatbereich die Bestimmungen der Hauptwohnsitzbefreiung beachten.
- Bei Vermietung und Verpachtung Auswirkungen von Vorsteuerberichtigungen, Liebhaberei etc. vor Übertragung beachten. Ebenso allfällige zivilrechtliche Auswirkungen auf Miet- und Bestandverträge, die sich aus gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen ergeben, von einem darauf spezialisierten Rechtsanwalt oder Notar sorgfältig vorweg abklären lassen.
- Allfällige Vorbehaltsfruchtgenuss, Wohnrecht, Dienstbarkeiten vereinbaren.
- Überlegen, ob auch mit der Immobilie wirtschaftlich verbundene Schulden und Pfandrechte mitübertragen werden sollen.
- Zuordnung der Immobilienabschreibung (künftig 2,5 % bzw. 40 Jahre) bei einem vereinbarten Fruchtgenuss, beachten.
- Erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit von Instandsetzungen bei bisheriger Inanspruchnahme der 1/10-Absetzung hinsichtlich künftiger steuergesetzlicher Rahmenbedingungen beachten.
- Völlig offen ist, ob die Änderungen der Abschreibungsdauer oder auch eine allfällige Änderung der 1/10 bzw. 1/15-Absetzung auch für bereits angeschaffte Immobilien gelten soll. Sollten in diesem Zusammenhang aktuell Entscheidungen zu treffen sein oder Sie aktuelle Immobilienentwicklungsprojekte mit diesbezüglicher Relevanz planen, empfehlen wir eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, damit wir fallspezifisch die damit verbundenen offenen Fragen für Sie abklären können.



- Heute wird bei entgeltlicher (Kauf/Verkauf) Immobilienübertragung innerhalb des Familienverbandes (Verwandschaft in gerader Linie, nicht z.B: Geschwister, Nichten, Neffen) trotz vorliegenden Kaufpreises als Bemessungsgrundlage der dreifache (Land- und Forstwirtschaft: einfache) Einheitswert herangezogen. Ob dies so bleibt, wurde noch nicht näher dargelegt.
- Unklar ist noch, wie der Verkehrswert als künftige Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer – auch bei unentgeltlicher Übertragung wie Schenkung und Erbschaft – ermittelt wird. Immobilien-Sachverständigen-Gutachten sind mit Kosten verbunden, öffentlich zugängliche Kaufpreissammlungen können immer nur (zur Bemessung der Grunderwerbsteuer wohl untaugliche) Vergleiche für die eigene Immobilie bieten. Was bleibt, wäre eine Hauptfeststellung der Einheitswerte auf Grundvermögen – die zuletzt vor Jahrzehnten erfolgte, derzeit so weit bekannt aber nicht angedacht ist, weil mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden.
- Wer einen Rechtsformwechsel (Einzelunternehmen, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft – siehe unten) plant oder eine Unternehmensnachfolge, Unternehmenskauf oder –verkauf, sollte bei davon umfassten Immobilien die neuen Regeln zur Grunderwerbsteuer und Immobilienertragsteuer sowie steuerliche Übertragungsbegünstigung jedenfalls beachten.
- Im betrieblichen Bereich Auswirkungen auf die Eigenkapital-Quote, Fremdfinanzierung, Abschreibungen, Realisierung stiller Reserven, etc. beachten.
- Inkrafttreten: Vorgesehen ist offiziell derzeit der 1.1.2016, ob es dabei in allen Fällen bleibt, oder der Gesetzgeber hier noch steuermotiviert vorgezogene Übertragungen durch ein (teilweise) früheres Inkrafttreten (beispielsweise 1.7.2015 oder 1.8.2015 ) verhindern möchte, ist nicht auszuschließen.

## 1.2. Rechtsformwahlvergleich von Einzelunternehmen, Familien-GmbH, GesbR, Personengesellschaft (OG, KG), Unternehmensnachfolge, Kauf, Verkauf, Übergabe

Die Veränderung der Einkommensteuer- und Lohnsteuertarifstaffel (bisher: 36,5 – 50 %, künftig 25 – 55 %) für Einzelunternehmer, Geschäftsführer im Dienst- oder Werkvertragsverhältnis, Gesellschafter an Personengesellschaften (OG, KG, GmbH & CoKG) und an Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie die Veränderungen der Steuerbelastung für Kapitalgesellschaften (z.B.: GmbH) bei Dividendenausschüttung (bisher 25 % Dividenden-KEST, künftig 27,5 %) führt auch zu einer Neubewertung der abgabenrechtlichen Vorteilhaftigkeit unterschiedlicher Rechtsformen. Hinzu kommen steigende Höchstbemessungsgrundlagen in der Sozialversicherung und die bereits seit 2014 nunmehr unbefristete deutliche Einschränkung der Steuerbegünstigung für das 13. und 14. Gehalt sowie für Sonderzahlungen bei „Besserverdienern“ ab einem Monatsbruttogehalt von € 12.500 durch eine Sondersteuerstaffel (statt 6 % Besteuerung nunmehr 27 % - 50%). Ebenso zu beachten ist die seit 2014 deutlich geringere Attraktivität des steuerlichen Gewinnfreibetrages.

- Die Rechtsformwahl und Transaktionswege hängen ganz wesentlich von einem Bündel von Kriterien ab: beispielsweise wirtschaftliche Überlegungen, haftungs-, unternehmens-,



gewerbe-, miet-, sozialversicherungs-, pensions- und steuerrechtliche Überlegungen, Auswirkungen auf Finanzierungsverträge, Liefer- und Leistungsverträge, Dienst- und Geschäftsführungsverträge, Regelungen in der Zusammenarbeit von Gesellschaftern untereinander sowie gesellschaftsrechtliche Ordnungen der Gesellschaft. Im Familienkreis ist vor allem auch wichtig zu bedenken, wer, was und sinnvollerweise wann bekommen soll.

- Die steuerliche Attraktivität des Einzelunternehmens nimmt im Vergleich zur GmbH bei geringem steuerpflichtigem Jahreseinkommen durch die Absenkung der Eingangssteuertarife in der Einkommensteuer bei gleichzeitiger Erhöhung der Dividenden-KEST für Gewinnausschüttungen aus der GmbH weiter zu. Das steuerfreie Jahreseinkommen bleibt mit € 11.000 erhalten. Hinzu kommt der Gewinnfreibetrag (Grundfreibetrag und investitionsbedingter Freibetrag)
- Allerdings bleibt die Vorteilhaftigkeit der GmbH jedenfalls bei Gewinneinbehalt mit 25 % Körperschaftsteuer bestehen. Daher insbesondere dann, wenn Gewinne mit Rücksicht auf die Finanzierung des Unternehmenswachstums, von Investitionen oder zwecks Rückzahlung von Verbindlichkeiten oder auch, um finanzielle Reserven im Unternehmen anzusparen, nicht ausgeschüttet werden.
- Die doch deutliche unbefristete Veränderung der Besteuerung des 13. und 14. Monatsbezugs sowie von Sonderzahlungen und damit auch einhergehenden steuerlichen Einschränkungen von freiwilligen Abfertigungen führt vor allem bei besserverdienenden Geschäftsführern bei Familienunternehmen oder auch in unternehmerischen Partnerschaften zu neuen Überlegungen.
- Zu überlegen ist, ob abhängig von der betriebswirtschaftlichen Situation (z.B.: Eigenkapital, ausschüttbares Ergebnis, Finanzierung, Zukunftsaussichten, Finanzierungs- und Betriebsführungsüberlegungen) noch vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ausschüttbare Ergebnisse aus der Familien-GmbH mit 25 % KEST statt mit künftig 27,5 % KEST ausgeschüttet werden sollen.
- Natürlich darf bei einem Abgabenbelastungsvergleich auch die Belastung mitarbeitender Familienmitglieder im Unternehmen durch Lohnsteuern (Dienstnehmer), Einkommensteuer (mehr als 25 % beteiligter Geschäftsführer), Sozialversicherungsbeiträge und Lohnnebenkosten und die Auswirkungen diesbezüglicher Änderungen nicht unbeachtet bleiben.
- Wir empfehlen jedenfalls im Vorfeld der Steuerreform zu überprüfen, ob eine Anpassung der aktuell gewählten Rechtsform unter Beachtung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Rahmenbedingungen vorteilhaft ist und stehen Ihnen für eine individuelle Beratung gerne zur Verfügung.
- Insbesondere im Vorfeld von allfällig geplanten Betriebsnachfolgen, Unternehmensveräußerungen, Unternehmenskäufen sowie Ein- oder Austritt eines Gesellschafters empfehlen wir dringend, transferoptimierte Rechtsformgestaltungen zeitgerecht auf ihre Vorteilhaftigkeit hin zu beurteilen und umzusetzen.



### 1.3. Verlustverrechnungsbremse bei kapitalistischen Personengeschaftern, (atypische) stillen Gesellschaften, vermögensverwaltenden Personengesellschaften - Systemwechsel (§ 23 Z2 und § 27 EStG)

Das Bundesministerium für Finanzen geht dazu von folgenden Überlegungen aus: Derzeit können Kommanditisten und atypisch stille Beteiligte ihre Verluste aus diesen Beteiligungen mit ihren anderen Einkünften verrechnen, obwohl sie nicht aktiv mitarbeiten und nur ein eingeschränktes Unternehmerrisiko tragen. Dies wird nach Ansicht des Finanzministeriums häufig auch für Verlustbeteiligungsmodelle genutzt.

Zwecks Vermeidung unerwünschter, modellhafter Gestaltungen soll bei kapitalistischen Personengesellschaften (insbesondere Kommanditgesellschaften) eine Begrenzung der Verlustzuweisung auf die Höhe der Einlage erfolgen. Dabei sollen lt. BMF die Regelungen in Deutschland (§ 15a dt. EStG) als Vorbild dienen. In Deutschland ist die Möglichkeit der Verrechnung von Verlusten aus Kommanditbeteiligungen mit anderen Einkünften des Kommanditisten dahingehend beschränkt, dass Verluste nur insoweit ausgleichsfähig sind, als sie das positive Kapitalkonto des Kommanditisten nicht übersteigen. Darüber hinausgehende Verluste sind nach Art eines Verlustvortrages mit späteren Gewinnen aus derselben Kommanditbeteiligung zu verrechnen (aufgeschobener Verlustausgleich). Diese gesondert verrechenbaren Verluste sind durch ein gesondertes Feststellungsverfahren neben dem „normalen“ Feststellungsverfahren festzustellen. In Deutschland wird diese Verlustausgleichsbeschränkung zudem für alle Kommanditisten, alle stillen Gesellschafter (einschließlich atypische stiller Gesellschafter), alle Gesellschafter einer GesbR, deren Haftung gesellschaftsvertraglich beschränkt ist sowie für vermögensverwaltende Personengesellschaften mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung angewandt.

- Es besteht die Gefahr, dass kapitalistische Personengesellschaften (Zusammenführung von wichtigen Investitionsvorhaben mit Investoren, Berücksichtigung steuerlicher Anlaufverluste) ohne jeden Zusammenhang mit Steuerbetrug künftig steuerlich durch eine Verlustverrechnungsbremse diskriminiert werden und wichtige Investitionen in ihrer Wirtschaftlichkeit eingeschränkt werden, weil in seltenen Einzelfällen betrügerisch gehandelt wurde.
- Betroffenen Personengesellschaften und deren Gesellschaftern empfehlen wir dringend, die Gesetzwerdungsphase sorgfältig zu beobachten. Es kann zu massiven steuerlichen Nachteilen kommen.
- Ob hier eine de facto wirtschaftliche Rückwirkung auch für bereits bestehende kapitalistische Personengesellschaften zur Anwendung kommt, ist derzeit noch völlig offen und keinesfalls auszuschließen.
- Bei Strukturierung neuer Investitionsvorhaben werden die unmittelbar in Ausarbeitung befindlichen neuen gesetzlichen Bestimmungen in Wirtschaftlichkeitsrechnungen zu berücksichtigen sein.
- Als Mitunternehmer soll nur mehr gelten, wer Unternehmerinitiative ähnlich einem Einzelunternehmer entfaltet und Unternehmerrisiko trägt.



- Leistungsbeziehungen zwischen Mitunternehmer und Mitunternehmerschaft sollen – bis auf das Gehalt – anerkannt werden.
- Veräußerungen von Wirtschaftsgütern an die Mitunternehmerschaft und umgekehrt werden zur Gänze anerkannt.
- Abschaffung des Sonderbetriebsvermögens, keine Aufspaltung von Veräußerungstatbeständen in Einlage- und Veräußerungsvorgang mehr.
- Atypische Stille und kapitalistische Kommanditisten erzielen künftig Einkünfte aus Kapitalvermögen, allerdings ist eine Verlustverrechnung mit anderen Einkünften bis zur Höhe der Einlage möglich. Dadurch wird auch ein Gleichklang mit dem Sozialversicherungsrecht angestrebt.

## 1.4. Bekämpfung von Steuerbetrug: Bankgeheimnis, Selbstanzeige, Registrierkasse

Der Zielrichtung der Bundesregierung folgend soll der Steuerbetrug durch eine weitgehende finanzielle Transparenz von UnternehmerInnen gegenüber den Abgabenbehörden bekämpft werden, was auch für alle Steuerehrlichen mit massiven Verwaltungsaufwendungen (Umfassendere Abgabenprüfungen, Rechtfertigung für private auch steuerehrliche finanzielle Transfers, Umstellungsmaßnahmen im Betrieb, etc.) verbunden sein wird. Wenn die derzeit angekündigten Regelungen Gesetz werden, haben alle UnternehmerInnen eine potentielle Offenlegung aller privaten und beruflichen Bankkonten und Sparbücher hinzunehmen! Hinzu kommen eine Belegerteilungspflicht und eine Registrierkassenpflicht.

- Wir empfehlen trotz berechtigten Ärgers, kühlen Kopf zu bewahren!
- Überlegen Sie im Sinne eines Steuer- und Abgaben-Checks, ob Ihnen in der Vergangenheit im komplexen Umfeld des Steuerrechts Fehler unterlaufen sein könnten. Selbst für ausgewiesene Spezialisten ist dies eine fachlich herausfordernde Aufgabe.
- Falls Sie nach sorgfältiger Prüfung, wir unterstützen Sie dabei gerne, zum Schluss kommen, dass Abgabenverkürzungen vorgefallen sind, raten wir Ihnen insbesondere Folgendes jedenfalls festzustellen: Art der Abgabenverkürzung, Zeitraum, Summe der verkürzten Abgaben je Abgabenart, in die Abgabenverkürzung involvierte Personen und/oder Gesellschaften. Nun steht die Entscheidung an, rasch (vor Entdeckung durch die Finanzverwaltung oder Einleitung von Verfolgungshandlungen) eine Selbstanzeige zu erstatten. Tun Sie dies bei nicht ausreichender eigener Fachkunde niemals selbst. An Selbstanzeigen werden strenge inhaltliche Anforderungen gestellt. Bedenken Sie, dass mit einer rechtzeitig und vollständig eingebrachten Selbstanzeige nicht nur eine Steuernachzahlung verbunden ist, sondern auch eine Befreiung von Strafen, die ansonsten empfindlich ausfallen könnten!
- Banken müssen künftig höhere Kapitalabflüsse wie Barbehebungen und Zahlungen ins Ausland rückwirkend **ab 15. März 2015** melden. Um einer etwaigen „Abschleicher-Problematik“ vorzubeugen, sollten nach Ansicht des BMF Abfragemöglichkeiten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (z.B.: bereits rückwirkend ab 1. März 2015) vorgesehen werden. Um welche Summen es sich dabei handelt und welche Begleitumstände vorliegen müssen, ist



noch offen. Mit dieser Maßnahme möchte die Finanzverwaltung Verschiebungen von „Schwarzgeld“ noch vor der allgemeinen und umfassenden abgabenbehördlichen Einschau in die private und betriebliche finanzielle Situation von UnternehmerInnen verhindern.

- Bei geplantem Ankauf einer Registrierkasse sollten die in Arbeit befindlichen konkreten Bestimmungen abgewartet werden – und auch die mit € 200 in Aussicht gestellte „Kleinstanschaffungsprämie“.
- Ob Sie überhaupt von der Registrierkassenpflicht betroffen sind, hängt von ihrem Netto-Jahresumsatz und ihrer konkreten Geschäftstätigkeit sowie den noch abzuwartenden finalen steuergesetzlichen Regelungen ab.

## **1.5. Sozialbetrug: Dienstnehmerbeschäftigung, Öffentliche Sozialleistungen, „Pfusch“, Gefälligkeitskrankschreibung durch Ärzte, Lohn- und Sozialdumping**

Der Kampf gegen den Sozialbetrug soll nach den Plänen der Bundesregierung mit völlig neuen Mitteln („Mystery-Shopping“ vorerst nur bei Ärzten, Nachschau am privaten Einfamilien-Bauplatz, Einschau in Bankkonten und Sparbücher ist diesbezüglich noch nicht ganz klar) geführt werden, Sozial- und Transferleistungsbetrug (Arbeitslosengeld, eCard, Karenzgeld, Mindestsicherung, etc.) soll stärker nachgegangen werden. Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist dabei zu bedenken:

Jedes rechtswidrige Zusammenwirken von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zwecks „Optimierung“ von öffentlichen Sozialleistungen ist Sozialbetrug und trifft den Arbeitnehmer und Arbeitgeber, daher werden künftig verschärft verfolgt:

- Ausstellung von nicht ganz korrekten Lohnbestätigungen.
- Verschieben von Entgeltleistungen von einem Lohnzahlungszeitraum in einen anderen zwecks Optimierung von Steuer- bzw. Sozialabgaben oder Erlangen von öffentlichen Beihilfen.
- Lohnabrechnungen unter nicht zutreffender Lohnbestandteilstilulierung (Reisespesen, Diäten, Kilometergelder, Prämien, etc. ) oder Akzeptieren der Vorlage nicht zutreffender Spesenrechnungen.
- Gehalts- bzw. Lohnzahlungen unter Missachtung der Mindestlohnbestimmungen des jeweils anzuwendenden Kollektivvertrages.
- Erschleichung von Krankenstand durch ärztliche Gefälligkeitsbestätigungen („Krank schreiben“).
- Der „Pfusch“ soll sowohl im gewerblichen als auch im privaten Umfeld („Hausbau“) behördlich stärker verfolgt werden. Die Grenze zur familienhaften Mitarbeit und zur Nachbarschaftshilfe wird in Zukunft sorgfältiger denn je auszuloten sein.
- Gestaltungen von „Geringfügigen Beschäftigungen“ in Kombination mit Arbeitslosengeld, Karenz, Stipendien, etc. Grundsätzlich haben die Behörden bei Einhaltung der gesetzlichen Regelungen damit kein Problem. Aber: wenn hier unter falschen Angaben „ausgelotet“ wird, beispielsweise eine offizielle Beschäftigung als Geringfügig Beschäftigter, tatsächlich wird daneben „schwarz“ gearbeitet oder unter falschen Titulierungen abgerechnet (oder auch ganz



gezielt früher oder später abgerechnet!) – dann ist dies Steuer- und Sozialbetrug mit künftig verschärfter behördlicher Verfolgung aller darin Involvierter.

## 1.6. Neuregelungen bei der Umsatzsteuer

Bei der Umsatzsteuer sind erhebliche Eingriffe geplant. Einerseits soll der bisher begünstigte Umsatzsteuertarif für verschiedene umsatzsteuerpflichtige Umsätze von 10 % bzw. 12 % auf 13 % erhöht werden. Andererseits kündigt die Finanzverwaltung auch mittelfristig eine Ausweitung des Anwendungsbereiches des „Reverse-Charge-Systems“ (die Umsatzsteuer führt der unternehmerisch tätige Leistungsempfänger ab) an.

- Inkrafttreten für die USt-Tarif-Erhöhung soll der 1.1.2016 sein, für betroffene Beherbergungsleistungen erst der 1.4.2016.
- Wie die Umsatzbesteuerung bei klassischen Paketleistungen beispielsweise im Tourismus, Hotellerie, Gastronomie, Freizeitwirtschaft bei künftig gespreizten Umsatzsteuertarifen (Getränke 20 %, Speisen 10 %, Beherbergung 13 %) geregelt wird, ist bei näherer Betrachtung der bisher dafür geltenden Spezialregelungen noch völlig offen. Dies ist umso mehr ein Problem der Praxis, weil damit auch die Kalkulationsgrundlagen, und vor allem die Frage, was beim nicht vorsteuerabzugsberechtigten Gast akzeptabel erscheint, noch nicht seriös zu beantworten ist. Es stellt sich steuersystematisch dabei die Frage, was umsatzsteuerliche Haupt- und was umsatzsteuerliche Nebenleistung ist, und welcher Umsatzsteuertarif damit bei Paketleistungen dominiert bzw. was umsatzsteuerlich in Hinblick auf die neuen Fragen als „Paket“ zu betrachten ist und ob diesbezüglich auch neue Regelungen Platz greifen werden.
- Zu bedenken ist auch, dass Ziel aller Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, gleichgültig ob bei Klein- und Mittelbetrieben oder im großen „Karussell-Betrug“ vor allem die Umsatzsteuer ist. Bitte beachten Sie daher ganz besonders in diesem Zusammenhang auch unsere Ausführungen zur Betrugsbekämpfung.

## 2. Erste Einschätzung der Regierungserklärung zur Steuerreform

*„Die Bundesregierung hat die Grundlinien der Steuerreform am 17. März 2015 vorgestellt. Damit ist ein erster Schritt getan und jene, die Steuervorteile ab 2016 zu erwarten haben, wissen nun im Überblick, woran sie sind. Viele, vor allem für Unternehmen und Selbstständige entscheidende Details, sind aber noch völlig offen. Die konkreten Auswirkungen auf die Wirtschaft, insbesondere auf die im eigenen Unternehmen vorliegende Entscheidungssituation, werden daher von den erst in den nächsten Wochen zu erarbeitenden gesetzlichen Bestimmungen abhängen und vor allem auch davon, inwieweit es den Interessensvertretungen gelingt, sich dabei noch vernünftigerweise wirkungsvoll einzubringen. Es ist für Unternehmen und deren Beschäftigte zu hoffen, dass dies im Interesse einer fruchtbaren wirtschaftlichen Entwicklung auch ausreichend vom Finanzministerium im Gesetzwerdungsprozess ermöglicht wird. Damit kann auf wichtige, allenfalls noch unberücksichtigt gebliebene Fallkonstellationen aus Sicht der Praxis rechtzeitig hingewiesen werden. Ein Vorgang, der*





sich bisher bewährt hat. **In Hinblick auf die umfangreiche Thematik wäre eine Stellungnahmefrist zum Gesetzes-Begutachtungsentwurf von zumindest 8 Wochen wichtig.**

Äußerst unerfreulich ist, dass die angekündigte, **verschärfte Betrugsbekämpfung auch mit einem Anstieg an Bürokratie und einer erhöhten Prüfungsdichte für alle Steuerehrlichen, bis hin zum Verlust des Bankgeheimnisses auch für private Bankkonten und Sparbücher, verbunden sein soll.** Das bedeutet zusätzlichen Zeitaufwand, Kosten in der Prüfungsphase und im Rechtsmittelverfahren. Ohnehin sind schon erhebliche Kosten für die Umstellung auf neue UST-Tarife, Software und Angebotspakete und die laufende Einhebung, Erklärung und Abfuhr der Umsatzsteuer an die Finanzverwaltung zu erwarten. Die versprochene Lohnsteuerentlastung, teilweise gegenfinanziert durch höhere anderweitige Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, haben letztlich zu einem nicht geringen Teil die Unternehmer auf eigene Kosten zu administrieren (z.B.: Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge, Lohnnebenkosten, Umsatzsteuer, ...), einzusammeln und an die Finanzverwaltung zu überweisen, haften dafür und werden für Fehler bestraft.

Eine **erfolgreiche Wirtschaft braucht ein positives Klima** und auch eine, durch die politischen Verantwortungsträger und die Bevölkerung **öffentlich deklarierte Anerkennung** für die von den UnternehmerInnen erbrachten Leistungen. Eine erfolgreiche gemeinsame Arbeit von ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen, Wachstum und Beschäftigung **braucht ein motivierendes Umfeld für jene, die täglich unternehmerische Verantwortung als Eigentümer, Führungs- und höchstqualifizierte Fachkräfte tragen.** Immerhin werden öffentliche Leistungen und das österreichische Sozialwesen zu einem Gutteil durch die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft, und den daraus gewonnenen Steuerleistungen und Sozialversicherungsbeiträgen vor allem dieser Bevölkerungsgruppe finanziert. Der vielfach erweckte Eindruck, der Staat selbst würde nun seine Bürger mit steuerlichen Erleichterungen beglücken, ist völlig unzutreffend – er verteilt lediglich das, was andere zuvor erarbeiten müssen und womit diese durch erweiterte Steuer- und Sozialbeiträge belastet werden. Die Bundesregierung hat das Privileg und gleichzeitig die Verantwortung, mit diesen Geldern sorgsam umzugehen – und auch Sozialbetrug einzudämmen.

Zu hoffen bleibt, dass die **Gegenfinanzierung** der mit 1.1.2016 beginnenden steuerlichen Entlastung auch tatsächlich im erwarteten Ausmaß gelingt. Sie ist ausnahmslos auf künftig erwartete Mehreinnahmen und noch nicht durchgesetzte öffentliche Einsparungen gebaut und **bedarf eines massiven Reformbündels und einer großen Kraftanstrengung.**

Die Forderung nach weiteren **vermögensbezogenen Steuern sowie Erbschaft- und Schenkungssteuern** – obwohl diese im vorliegenden Steuerreform-Paket erfreulicherweise nicht mehr enthalten sind – wurde vom Herrn Bundeskanzler bereits kurz nach der Präsentation der Steuerreform deutlich erhoben. Das im Herbst 2014 vorgestellte Modell einer Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungssteuer ist daher mittelfristig keinesfalls vom Tisch – bestenfalls verschoben – und muss bei allen künftigen Überlegungen insbesondere im Unternehmen und der Unternehmer-Familie weiterhin beachtet werden. Die damit verbundene Verunsicherung bleibt damit aufrecht.



*Darüber hinaus rechnen wir mit **systematischen Änderungen in der Steuersystematik** (mittelfristig Ausdehnung des „Reverse-Charge“ Systems in der Umsatzsteuer, Harmonisierung von Bemessungsgrundlagen in der Lohnsteuer und Sozialversicherung, Änderungen im Konzept der Besteuerung von Personengesellschaften, etc.) die beispielhaft bereits im Ministerrat vom 17.3.2015 genannt wurden. Zahlreiche Details dazu finden sich bereits im Bericht der Steuerreform-Kommission vom 16.12.2014.*

*Insgesamt ist der eingeschlagene Weg der Bundesregierung, eine **Steuerreform, eine Verwaltungsreform, eine Förderreform, eine Pensionsreform und eine Arbeitsmarktreform** zügig in Angriff zu nehmen und umzusetzen, zu begrüßen. Den **Steuerpflichtigen** bleibt nun die Entscheidung, allfällig vor **Inkrafttreten noch zu handeln.**“ So fasst Mag. **Heinz Harb**, Steuerberater und Vorsitzender der Geschäftsführung von LBG Österreich, den derzeit vorliegenden Stand der Steuerreform zusammen.*

### 3. Bundesregierung gibt Eckpunkte der Steuerreform bekannt

Die österreichische Bundesregierung hat am 13. März 2015 das Ergebnis der von Jänner bis März 2015 intensiv geführten politischen Verhandlungen bekanntgegeben. Dem gingen Beratungen der Steuerreform-Kommission von Juni – Dezember 2014 voran. Der Bericht der Steuerreform-Kommission vom 16.12.2014 ist auf der Startseite von [www.lbg.at](http://www.lbg.at) als kostenloser Download verfügbar und eine wichtige Informationsquelle für eine fachliche Hintergrundinformation.

Im Wesentlichen führt die vorgestellte Tarifreform im Bereich der Einkommen- und Lohnsteuerpflichtigen zu einem Ausgleich der „Kalten Progression“ (inflationbedingt fallen Steuerpflichtige durch den progressiven Steuertarif trotz real nicht gestiegener Einkommen in höhere Steuerklassen) Gleichzeitig kommt es zu einer Entlastung von Steuerpflichtigen mit geringerem Einkommen, vor allem aber auch zu Gunsten jener, die schon bisher gar keine Steuerbeiträge geleistet haben (= Negativsteuer).

Dazu ist anzumerken, dass Österreich im Vergleich zu allen OECD-Ländern schon bisher die höchste Umverteilungsquote für Einkommen (Gini-Koeffizient) durch Steuern und Sozialtransfers ausweist und damit sehr stark in die Verfügung des einzelnen Steuerpflichtigen über sein durch ihn erwirtschaftetes laufendes Einkommen eingreift.

Da die Republik Österreich jährlich ein Budgetdefizit ausweist, stand die Bundesregierung vor der Frage, wer diese nun vorgesehene Steuersenkung finanziert, da dem Staat die Mittel dafür mangels bisheriger Einsparungen fehlen. Im Wesentlichen erfolgt die erforderliche Gegenfinanzierung (€ 5,2 Mrd) nun durch beabsichtigte Verschärfungen in der Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug (€ 1,9 Mrd), durch noch in Angriff zu nehmende Verwaltungsreformen (€ 1,1 Mrd), durch Streichung von bisher (historisch gewachsenen oder lenkungspolitisch motivierten) steuerlichen Begünstigungen (€ 900 Mio), durch die Erwartung, dass die Bevölkerung das durch geringere Besteuerung gewonnene Geld nicht spart, sondern gleich wieder im Inland ausgibt und daraus zusätzliche Steuereinnahmen



(„steuerliche Selbstfinanzierung aus der Steuersenkung“) entstehen (€ 850 Mio) sowie durch erwartete Mehreinnahmen (Grunderwerbsteuer, Immobilienertragsteuer, Kapitalertragsteuer, Solidarpaket) aus Steuererhöhungen (€ 400 Mio). Es kommt damit weiterhin nicht zu einer Senkung der Abgaben-Quote (Steuern & Sozialversicherungsbeiträge im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt). Vielmehr soll die Lohn- und Einkommensteuersenkung durch eine Verschiebung der Abgabenlasten der Steuerpflichtigen untereinander erfolgen.

#### 4. Zeitplan und weitere Umsetzungsschritte

Die Bundesregierung hat das **Inkrafttreten der Steuerreform für 1.1.2016** in Aussicht gestellt, wobei die Arbeiten für die konkrete und detaillierte Formulierung der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen bereits im Mai 2015 – also in äußerst knapp bemessener Frist – abgeschlossen und die Steuerreform im Parlament noch im Juli 2015 beschlossen werden soll.

Die Erhöhung des **Umsatzsteuertarifs für Beherbergungsleistungen** von bisher 10 % auf künftig 13 % ist im Regierungsbeschluss vom 17.3.2015 mit 1.4.2016 vorgesehen.

Wir weisen daher – im Einklang mit den Erfahrungen aus den Steuerreformen der letzten Jahrzehnte – ausdrücklich darauf hin, dass der derzeitige hier berücksichtigte Informationsstand den politischen Grundlinien entspricht. Üblicherweise kristallisieren sich die konkreten, oftmals für die Praxis erheblichen Auswirkungen erst im Gesetzwerdungsprozess, daher in den nächsten Wochen im Zuge der finalen Formulierung der gesetzlichen Bestimmungen sowie in einem letzten Tauziehen in den parlamentarischen Verhandlungen heraus. **Unterschiedliche Inkrafttretensbestimmungen für einzelne steuerliche Reformmaßnahmen sind durchaus denkbar.** Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einem **vorgezogenen Inkrafttreten** von steuerlichen Gegenfinanzierungsmaßnahmen bereits im Jahr 2015 kommt – beispielsweise um allfällige Anpassungsreaktionen von Betroffenen (z.B.: kurzfristig vorgezogener Immobilientransfer oder Dividendenausschüttungen) zu verhindern. Dabei bleibt jedoch zu hoffen, dass es im Sinne eines wirtschaftlich und nicht juristisch verstandenen Vertrauensschutzes zu keinen Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen mit einer „**de facto - Rückwirkung**“ kommt.

Im Sinne einer qualitätsvollen und für die Praxis lebberen Steuerreform wäre es wichtig, **dass die Gesetzesbegutachtungsfrist durch das Finanzministerium in Hinblick auf die Vielzahl von fachlichen Detailfragen zumindest 8 Wochen beträgt** und damit zumindest in Grundzügen die Möglichkeit besteht, auf unbeachtet gebliebene materiell oder bürokratisch überbordend belastende Regelungen noch vor Beschlussfassung Einfluss zu nehmen. Damit können spätere Novellierungen oder auch mit hohem Zeit- und Kostenaufwand verbundene Klärungen von grundlegenden Zweifelsfragen im Rahmen von Abgabenprüfungen, Verfahren vor dem Bundesfinanzgericht, dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof zumindest zu einem Teil vermieden werden.



Bei einer Steuerreform in diesem Ausmaß kann nicht ausgeschlossen werden, dass es nach der angekündigten Beschlussfassung im Juli 2015 noch vor Jahreswechsel 2015/16 zu einem gesetzlichen „Nachjustieren“ kommt. Dies umso mehr, als wir zumindest in wichtigen Teilbereichen nach wie vor eine **Neukodifizierung des Einkommensteuergesetzes („EStG 2016“)** mit **relevanten Systemveränderungen** (z.B.: Neuordnung der steuerlichen Behandlung von Personengesellschaften und deren Gesellschafter, Entfall der „vereinfachten Bilanzierung“ nach § 4 (1) EStG, mögliche Zusammenlegung der Einkunftsarten für selbstständige Tätigkeit gem. § 22 EStG mit jener aus Gewerbebetrieb gem. § 23 EStG, Vereinheitlichung des Verfahrensrechts der Bundesabgabenordnung mit dem Sozialversicherungsverfahrenrecht, deutliche Ausweitung des Reverse-Charge-Systems in der Umsatzsteuer) erwarten, welche medial noch weitgehend unbeachtet geblieben sind und auch von der Bundesregierung bisher nicht in den Vordergrund gerückt wurden. Grundzüge dazu finden sich bereits im Bericht der Steuerreform-Kommission 2014.

## 5. Einkommensteuer, Lohnsteuer, Familien-GmbH, Personengesellschaft

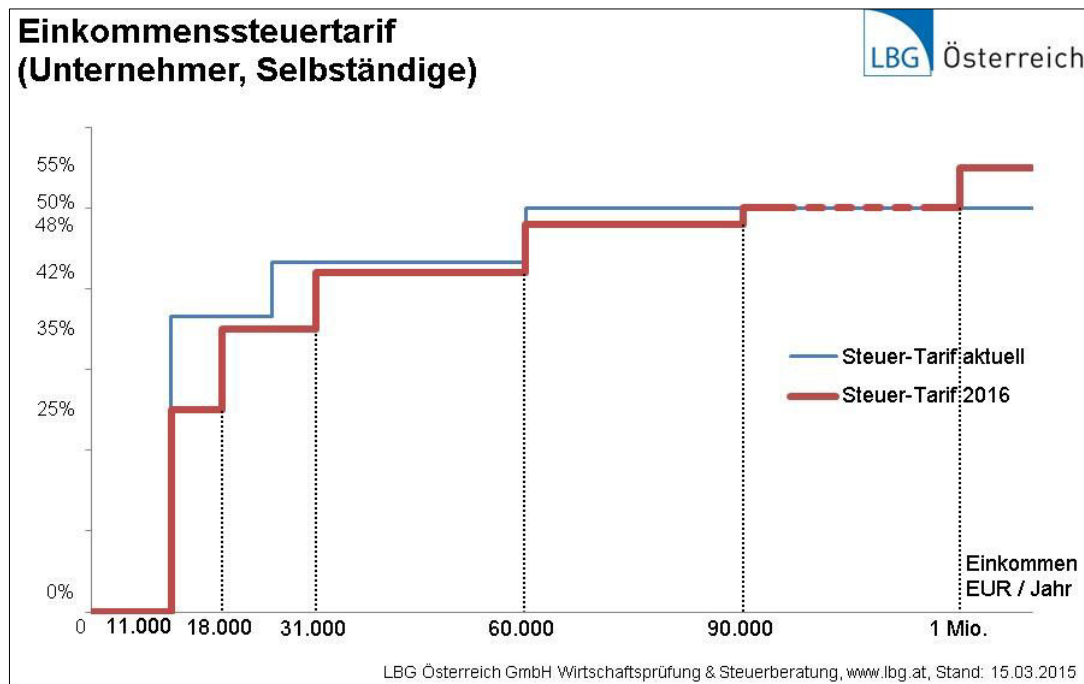
Die nachstehenden Ausführungen können naturgemäß zum jetzigen Zeitpunkt nur fachliche Grundlinien aufzeigen und stehen daher unter dem Vorbehalt der weiteren Gesetzgebung, anzuwendender Verordnungen und Erlässe sowie der Rechtsprechung.

### 5.1 Steuertarif auf das steuerpflichtige Einkommen

#### 5.1.1. Unternehmer, Selbstständige, Dienstnehmer, Pensionisten

Für Unternehmer und Selbstständige fällt im Regelfall für das steuerpflichtige Einkommen die Einkommensteuer, für Dienstnehmer und Pensionisten im Regelfall die Lohnsteuer an. In der Öffentlichkeit ist häufig von einem Lohnsteuertarif die Rede. Dies ist eine verkürzte Darstellung. Es gibt nur einen einheitlichen Einkommensteuer- und Lohnsteuertarif. Wobei sowohl für Einkommensteuerpflichtige als auch Lohnsteuerpflichtige darüber hinaus eine Fülle von Spezialregelungen gelten und zu beachten sind.

## Einkommensteuer- und Lohnsteuertarif ab 1.1.2016



Die Bundesregierung beabsichtigt, wie bisher ein jährliches Einkommen von € 11.000 steuerfrei zu belassen. Für ein darüber hinaus erzielt steuerpflichtiges Einkommen von weiteren € 7.000 gilt ein Steuertarif von 25 %, für die weiteren € 13.000 gilt ein Steuertarif von 35 %, für die weiteren € 29.000 gilt ein Steuertarif von 42 %, für die weiteren € 30.000 gilt ein Steuertarif von 48 %, für die weiteren € 910.000 gilt ein Steuertarif von 50 % und für darüber hinaus gehendes steuerpflichtiges Einkommen ein Steuertarif von 55 %. Es handelt sich daher wie bisher um einen **progressiven Stufentarif**. Das heißt, je nach Höhe des steuerpflichtigen Einkommens fallen Teile davon in unterschiedliche Steuertarif-Klassen. Die Summe der Steuerlast je anzuwendender Tarifklasse ergibt dann die individuelle Gesamtsteuerlast.

Das steuerpflichtige Einkommen ergibt sich aus der Summe aller erzielten Einkünfte nach Abzug von Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten (wozu auch die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge zählen), außergewöhnlichen Belastungen, Sonderausgaben und steuerlich zulässigen Verlustverrechnungen.

Der ab 1.1.2016 neu eingeführte, **erhöhte Spitzensteuersatz von 55 %** wird zeitlich mit 5 Jahren als „Solidarabgabe“ befristet. Die Mehreinnahmen daraus sollen zweckgebunden einem Österreichfonds (Bildung, Forschung, etc.) zufließen. Nimmt man zeitlich befristete Steuererhöhungen der Vergangenheit als Maßstab, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der neue (zeitlich befristete) Spitzensteuersatz in weiterer Folge in eine unbefristete Maßnahme übergeleitet wird.

Die Erhöhung des Spitzensteuersatzes wird zweifach begründet: Einerseits damit, dass durch diese Maßnahme zumindest optisch eine „Millionärsabgabe“, wenn schon nicht im Bereich der



Vermögenssubstanzbesteuerung, so zumindest im Bereich der Einkommensbesteuerung verwirklicht wird. Andererseits damit, dass durch Festlegung der Kapitalertragsteuer mit maximal der Hälfte vom Spitzensteuersatz (bisher 50 %) im mit einer Verfassungsbestimmung abgesicherten Endbesteuerungsgesetz ein technisches Problem bestand. Die Bundesregierung stand daher vor der Entscheidung die Dividenden-KEST bei 25 % zu belassen oder den Einkommensteuer-Spitzensteuersatz auf 55 % und damit die Dividenden-KEST auf 27,5 % zu erhöhen – letztere Variante wurde nunmehr gewählt.

Für Familien wurden Maßnahmen durch Verdoppelung des Kinderfreibetrages und eine antragslose Familienbeihilfe geschaffen.

### 5.1.2. Das sukzessive Ende des steuerbegünstigten 13. und 14. Gehalts (Weihnachts- und Urlaubsgeld)

Mit 1.1.2013 wurde ab einem Monatsbruttogehalt von € 12.500 für die bis dahin mit 6 % besteuerten Sonderzahlungen (z.B.: Weihnachts- und Urlaubsremuneration, Belohnungen) ein steuerlicher Sondertarif eingeführt: Wie für alle Lohnsteuerpflichtigen bleiben zwar die ersten € 620 steuerfrei und die nächsten € 24.380 mit 6 % besteuert. Allerdings gilt für die nächsten € 25.000 bereits ein Steuertarif von 27 %, für die nächsten € 33.333 ein Steuertarif von 35,75 % und darüber ein Steuertarif von 50 %.

Diese Maßnahme war ursprünglich als zeitbefristete „Solidarabgabe“ konzipiert und bisher zeitlich mit 2016 befristet. Tatsächlich wurde mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 die deutliche Einschränkung der steuerlichen Begünstigung für Sonderzahlungen für „Besserverdiener“ nun gesetzlich ohne zeitliche Befristung festgelegt. Wir weisen im Zusammenhang mit der bevorstehenden Steuerreform auf diese Entwicklung deshalb darauf hin, weil nicht ausgeschlossen ist, dass die sukzessive Reduktion der Steuerbegünstigung für den 13./14. Monatsbezug bzw. von Sonderzahlungen mittelfristig eine Fortsetzung findet.

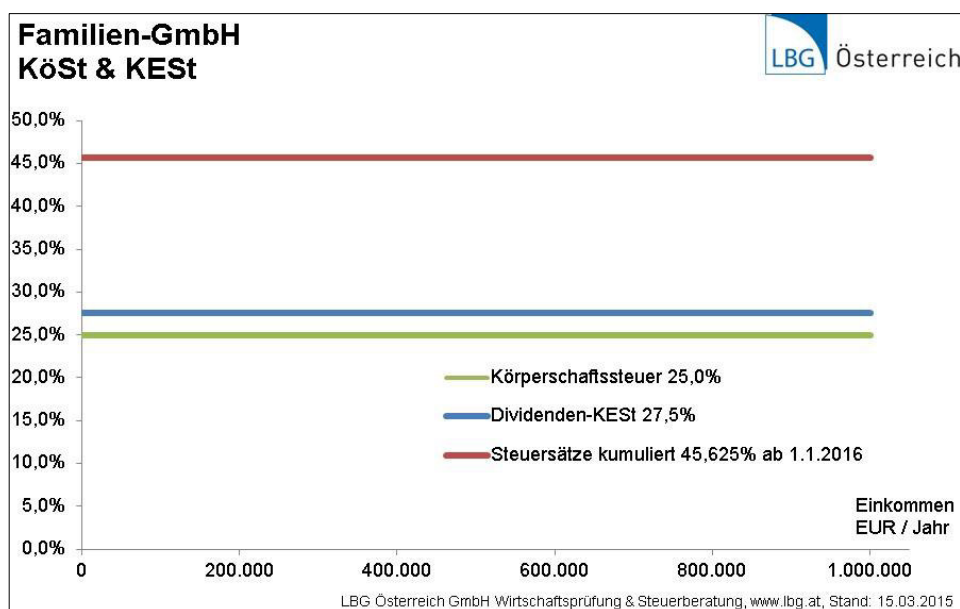
### 5.1.3. Familien-GmbH

Bei der „Familien-GmbH“, wohl der am häufigsten vorkommenden Kapitalgesellschaft im Rechtskleid einer GmbH, werden die Gesellschaftsanteile regelmäßig von Familienmitgliedern gehalten, die oftmals auch die operative Geschäftsführung in der Gesellschaft ausüben. Die Gründe für die Rechtsformentscheidung zugunsten einer GmbH sind in der Praxis mannigfaltig und reichen von Haftungsüberlegungen, Finanzierung und Investition, berufs-, gewerbe-, miet- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen bis hin zu Regelung der Eigentümerschaft innerhalb der Familie oder auch Nachfolgeregelungen und naturgemäß auch steuerlichen Fragen.

## Körperschaftsteuer

Das steuerpflichtige Einkommen der GmbH als Körperschaft privaten Rechts wird durch die Körperschaftsteuer erfasst. Der Steuersatz von 25% erscheint jedoch nur auf den ersten Blick als Begünstigung, werden die 25% KöSt doch bereits ab dem ersten Euro an steuerpflichtigem Einkommen der GmbH fällig und nicht – wie bei natürlichen Personen – erst ab einem Jahreseinkommen von € 11.000. Ferner fällt selbst bei einem steuerlichen Verlust eine Mindestkörperschaftsteuer an. Zusätzlich wird für Gewinnausschüttungen an deren Gesellschafter (also die Eigentümer Familie und damit natürliche Personen) Kapitalertragsteuer fällig.

## Körperschaftsteuer-Tarif



Die GmbH wird daher insbesondere dann steuerlich von Vorteil sein, wenn in Investitionsphasen, Wachstumsphasen oder Phasen der Rückzahlung von betrieblichen Verbindlichkeiten keine nennenswerten Dividenden an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Oder anders ausgedrückt – solange erwirtschaftete Gewinne nicht durch Dividenden den Gesellschaftern zufallen, sondern im Unternehmen verbleiben und dieses wirtschaftlich stärken, bleibt es bei einer 25 %-igen Steuerlast.

Es bedarf daher im Sinne von steuerlichen Vorteilhaftigkeits- und betriebswirtschaftlichen Finanzierungsüberlegungen auch eines vernünftigen wirtschaftlichen Blicks in die Zukunft hinsichtlich zu erwartender steuerpflichtiger Ergebnisse sowie geplanter Dividendenausschüttungen in den nächsten Jahren.

### 5.1.4. Dividenden-KEST wird von 25 % auf 27,5 % erhöht (Mehreinnahmen: € 150 Mio)

Werden Dividenden an die Gesellschafter einer Familien-GmbH, daher üblicherweise an natürliche Personen, ausgeschüttet, wird die Kapitalertragsteuer (KEST) fällig, welche von bisher 25 % auf



künftig 27,5 % erhöht werden soll. Werden Dividenden in einem GmbH-Konzern von einer Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft ausgeschüttet, so sind diese in der Regel KEST-frei. Für die Praxis bedeutet dies, dass die Erhöhung der Dividenden-KEST im Bereich der GmbH vor allem die Familien-GmbH, damit die mittelständischen Familienunternehmen in Österreich, trifft.

Im Ergebnis bedeutet dies: Bisher war in einer Familien-GmbH eine Körperschaftsteuer von 25 % auf das steuerpflichtige Einkommen der GmbH fällig, das bleibt auch künftig so. Neu ist, dass auf die Dividendenausschüttungen – die naturgemäß in der Regel erst nach Abzug der vorher zu leistenden Körperschaftsteuer möglich ist – statt bisher 25 % KEST künftig 27,5 % KEST anfallen. Die tatsächliche kumulierte Steuerlast der ausgeschütteten Ergebnisse erhöht sich daher bei der Familien-GmbH von bisher 43,75 % auf künftig 45,625 %.

Nachdem nur die Kapitalertragsteuer auf Dividenden, nicht jedoch auf Spareinlagen (es soll bei 25 % KEST bleiben), erhöht werden soll, besteht das Erfordernis einer Abänderung der bisher diesbezüglich bestehenden Verfassungsbestimmung. Es bleibt offen, ob eine solche im Parlament erreicht wird.

Aktuell ist die **Verschonung von Spareinlagen** von einer Erhöhung der KEST wohl eher von geringer Bedeutung. Viel schwerer wiegt für die Sparer der massive Eingriff der Europäischen Zentralbank (EZB) in die Zinsmärkte, der zu einem de facto nahezu Null-Zinssatz auf Spareinlagen geführt hat und umgekehrt die Staatszinsenlast durch reduzierte Refinanzierungskosten deutlich senkt. Wirtschaftlich handelt es sich dabei um eine Finanzierung der hohen Staatsverschuldung sowie von privaten Schuldnern zu Lasten der Sparzinsen der Sparer.

## 5.2. Gesellschaft nach bürgerlichen Recht (GnBR), Offene Gesellschaft (OG), Kommanditgesellschaft (KG), GmbH & Co KG

Die Besteuerung des steuerpflichtigen Einkommens erfolgt bei diesen Gesellschaften nicht auf Ebene der Gesellschaft, sondern wird den Gesellschaftern der Gesellschaft direkt zugeordnet. Ist ein Gesellschafter daher eine natürliche Person, so unterliegt er mit seinem, ihm anteilig zugerechneten steuerpflichtigen Einkünften gemeinsam mit seinen übrigen steuerpflichtigen Einkünften dem vorhin erläuterten progressiven Einkommensteuertarif-Stufen von 0 – 55 % (ab 1.1.2016). Ist ein Gesellschafter der Gesellschaft eine Kapitalgesellschaft, beispielsweise eine GmbH, so unterliegt diese mit den ihr anteilig zugerechneten steuerpflichtigen Einkünften gemeinsam mit ihrem übrigen steuerpflichtigen Einkommen dem vorhin erläuterten Körperschaftsteuer-Tarif von 25 %. Die danach erfolgenden Dividenden-Ausschüttungen an natürliche Personen unterliegen dann wiederum der künftig erhöhten Dividenden-KEST von 27,5 %.

Hinsichtlich der Besteuerung von Personengesellschaften verweisen wir ausdrücklich darauf, dass sich bereits im Bericht der Steuerreform-Kommission vom 16.12.2014 Hinweise darauf finden, dass das Besteuerungskonzept systematisch verändert werden soll. Insbesondere soll laut dem Finanzministerium künftig danach unterschieden werden, ob ein beschränkt haftender Personengesellschafter (Kommanditist) aktiv als Unternehmer am Unternehmensgeschehen mitwirkt oder stärker einem reinen Kapitalgesellschafter, der nur seine Anteile hält, ähnelt. Die Bundesregierung hat bis dato auf derartige systematische, für die Praxis mit großen Auswirkungen



verbundene Änderungen nicht hingewiesen. Es bleibt daher abzuwarten, ob solche im Laufe des Gesetzwerdungsprozesses Berücksichtigung finden.

## 6. Sozialversicherung: Höchstbemessungsgrundlage und Negativsteuer

Im Bereich der Sozialversicherungsbeiträge kommt es zu einer stärkeren Belastung der höheren Einkommen. So wird die bei der Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen relevante monatliche Höchstbemessungsgrundlage weiter erhöht.

Andererseits wird auch die Negativsteuer für jene Dienstnehmer, die keine Lohnsteuern bezahlen auf maximal € 400 pro Jahr (bisher maximal € 110/Jahr) erhöht. ArbeitnehmerInnen erhalten diesfalls 50 % der Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung, allerdings gedeckelt mit € 400 im Jahr, zurück.

Neu ist, dass diese Regelung auch für Selbstständige, Landwirte und PensionistInnen gilt und diese damit von niedrigeren Sozialversicherungsbeiträgen profitieren.

Ziel dieser Maßnahme: In den unteren Einkommensgruppen fällt zwar keine oder nur eine geringe Lohnsteuer-/Einkommensteuerlast an, die in Österreich überaus hohen Sozialversicherungsbeiträge schlagen aber ab der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze von derzeit € 405,98 voll durch. Im unteren Einkommensbereich soll daher mit der Negativsteuer eine wirtschaftliche Abschwächung der hohen Sozialversicherungsbeiträge erfolgen und damit ein Anreiz geschaffen werden, eine ausgeweitete Beschäftigung anzunehmen.

## 7. Vermögensbezogene Steuern

### 7.1. Veränderungen bei der Grunderwerbsteuer (Mehreinnahmen: € 35 Mio)

Bei der unentgeltlichen Übertragung von Immobilien soll es zu folgenden Änderungen kommen:

- Die Bemessungsgrundlage bei unentgeltliche Übertragungen innerhalb und außerhalb des Familienverbandes soll gleichgestellt werden und daher dem Verkehrswert (bisher dem dreifachen Einheitswert) entsprechen.
- Bei unentgeltlichen Übertragungen innerhalb des Familienverbandes soll der Steuersatz bis zu einem Verkehrswert von € 250.000 ab 1.1.2016 0,5 %, bis zu einem Verkehrswert von € 400.000 dann 2 % und bei einem darüber liegenden Verkehrswert 3,5 % - wie unter fremden Dritten auch – betragen. Zwischenzeitig dazu abgegebene Statements legen nahe, dass diese Tarifstufen so zu verstehen sind, dass bei einem Verkehrswert von beispielsweise € 500.000 für die ersten € 250.000 ein Steuertarif von 0,5 %, für die weiteren € 150.000 ein Steuertarif von 2 % und für die weiteren € 100.000 ein Steuertarif von 3,5 % anzuwenden ist.

Noch nicht näher präzisiert wurde die für die Praxis wohl entscheidende Frage, wie der Verkehrswert zu ermitteln ist. Nicht auszuschließen ist, dass hier auf gewerbliche Immobilienpreissammlungen zurückgegriffen werden könnte, was jedoch im konkreten Einzelfall zu massiven Verwerfungen führen würde. Andererseits würde die Einholung von Immobilien-Gutachten bei Schenkung und Erbschaft zu massiven Kostenbelastungen sowie einem hohen Verwaltungsaufwand führen. Eine praxisgerechte Lösung bleibt abzuwarten.

- Der Freibetrag für die altersbedingte unentgeltliche Betriebsüberübertragung (erfolgt üblicherweise im Familienkreis) wird von € 365.000 auf € 900.000 erhöht. Dabei ist jedoch zu beachten, dass im Rahmen der Übergabe mit gleichzeitig übertragenen Verbindlichkeiten diese anteilig als Gegenleistung für die Übertragung der Grundstücke anzusehen sind und daher bei Überschreitung des 3-fachen Einheitswertes den Freibetrag in der Regel zur Gänze ausschließen.

Hier sind insbesondere bei Branchen mit notwendigerweise hohem Immobilienvermögen (z.B.: Hotellerie) noch deutliche Nachjustierungen zu erwarten.

Die Bemessungsgrundlage bei unentgeltlichen Übertragungen landwirtschaftlicher Grundstücke im Familienverband soll sich auch künftighin am einfachen Einheitswert orientieren.

Ob die angedachte Neuregelung der Grunderwerbsteuer vor dem Verfassungsgerichtshof hält, wird von der noch offenen Ausgestaltung im Detail abhängen.

## 7.2. Grundsteuer:

Die Grundsteuer bleibt vorerst hinsichtlich des Tarifs – der letztlich von der Ausschöpfung der Hebesätze durch die jeweilige Gemeinde abhängt – und der Bemessungsgrundlage unverändert.

Allerdings gelten hinsichtlich der Bemessung der Grundsteuer für die Land- und Forstwirtschaft die im Zuge der aktuellen Hauptfeststellung ermittelten neuen Einheitswerte. Kommt es zu einer Einheitswerterhöhung, erhöht sich daher damit einhergehend auch die Grundsteuer.

## 7.3. Vermögensteuer („Millionärsabgabe“), Erbschaft- und Schenkungssteuer

Im der Erklärung der Bundesregierung findet sich kein Hinweis auf die Einführung einer Vermögenssubstanzbesteuerung („Millionärsabgabe“) oder eine Erbschaft- und Schenkungssteuer.

In verschiedenen Unterlagen gibt es aber Hinweise darauf, dass die Bundesregierung darin einig sei, dass zumindest für die nächsten 5 Jahre auch keine Einführung einer Vermögens-, Erbschaft- und Schenkungssteuer angedacht sei.

Der Herr Bundeskanzler hat allerdings bereits unmittelbar nach der Regierungserklärung vom 13.3.2015 zur Steuerreform darauf hingewiesen, dass der weitere Ausbau von vermögensbezogenen



Steuern, Erbschaft- und Schenkungssteuern mit dem Zweck einer Umverteilung des Vermögens nach wie vor auf der Agenda bleibt.

### Handlungsoptionen:

Bei künftigen Entscheidungen hinsichtlich Thesaurierung von erwirtschafteten Ergebnissen im Unternehmen, Wahl von Veranlagungskategorien (Immobilien, Unternehmensanteile, andere Sachwerte) oder Fremdfinanzierungsfragen in Hinblick auf die Entscheidungen über Rechtsformen (z.B.: Personen- bzw. Kapitalgesellschaft, Privatstiftung) und deren Sitz, Schenkung, Testamentsgestaltung, Zeitpunkt und Aufteilung von Vermögenswerten im Familienkreis, Wohnsitzwahl, nationaler oder anderweitiger Standorte und vielem mehr werden daher die Fragen einer allfälligen Vermögens-, Erbschafts- und Schenkungssteuer – unter sorgfältiger Beachtung des internationalen Steuerrechts – mehr denn je zu beachten sein.

Im Ergebnis kehrt daher hinsichtlich Vermögensbesteuerung, Erbschaft- und Schenkungssteuer weiterhin keine Planungssicherheit ein.

### 7.4. Zuwendungen an Begünstigte aus Privatstiftungen

Auch Zuwendungen an Begünstigte aus Privatstiftungen werden bisher mit einem Steuertarif von 25 % und künftig mit einem Steuertarif von 27,5 % besteuert.

### 7.5. Erhöhung der Immobilien-Ertragsteuer (Immo-EST)

Die erst mit 1.4.2012 mit einem Steuertarif von 25 % eingeführte Immobilien-Ertragsteuer (Immo-EST) soll nach nur drei Jahren ab 1.1.2016 auf einen Steuertarif von 30 % erhöht werden. Daraus wird ein Mehraufkommen von € 75 Mio erwartet. Die Immo-EST erfasst realisierte Wertsteigerungen aus Immobilien.

Hinzu kommt auch noch ein beachtliches Detail: Der bisher geltende Inflationsabschlag zur Verhinderung der Besteuerung von inflationsbedingten Scheingewinnen soll im Sinne einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage entfallen! Allein durch diese technische Maßnahme erwartet man sich ein Mehraufkommen von € 40 Mio jährlich.

## 8. Deutliche Änderungen bei der Abschreibung von Gebäuden

Ab 1.1.2016 ist nunmehr vorgesehen, dass Gebäude – offenbar einheitlich – nur noch mit einem jährlichen Abschreibungssatz von 2,5 %, dies entspricht einer Abschreibungsdauer von 40 Jahren, steuerlich berücksichtigt werden dürfen. Man erwartet sich daraus ein jährliches Steuer-Mehraufkommen von € 400 Mio.

Konkrete Details sind zur Stunde nicht gesichert bekannt. Nach bisherigen Informationen werden zwar ergänzende Maßnahmen genannt „Verlängerung Instandsetzung, Anhebung Grundanteil,



Gleichstellung AfA bei V&V“, wir gehen allerdings davon aus, dass diesbezüglich noch für die Praxis entscheidende Präzisierungen, spätestens im Gesetzwerdungsprozess erfolgen und empfehlen daher, diese abzuwarten.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass im Zuge der Beratungen der Steuerreform-Kommission 2014 auch die unter bestimmten Umständen zulässigen 1/10 bzw. 1/15 Abschreibungen in Kritik geraten sind und wir diesbezüglich steuerliche Einschränkungen mit großer Wahrscheinlichkeit erwarten.

## 9. Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug

Die Bundesregierung sieht als eine der wesentlichsten Quellen für die Gegenfinanzierung der Steuerreform die Verschärfung in der Bekämpfung von Steuer- und Sozialbetrug. Argumentiert wird insbesondere damit, dass Steuer- und Sozialbetrug zu einer Wettbewerbsverzerrung bzw. Begünstigung von gesetzwidrig handelnden Unternehmen führt, weil sich diese zumindest teilweise Steuer- und Sozialabgaben sparen und damit Kostenvorteile gegenüber abgabenehrlichen Unternehmen erzielen. Ein weiteres Argument: Wenn alle ihre Steuer- und Sozialabgaben gesetzestreu leisten, steigt das Aufkommen deutlich – daher können in einem weiteren Schritt Steuertarif und Sozialbeiträge für alle gesenkt werden.

Diese durchaus wünschenswerte zuletzt genannte Aussicht erfordert allerdings einerseits ein tatsächliches Mehraufkommen und andererseits daran anschließend eine Senkung der Abgaben-Quote durch eine Verringerung der Steuer- und Sozialversicherungsbeitragslast.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass das angestrebte, durchaus ambitionierte Mehraufkommensziel dann erreicht werden kann, wenn die nachgenannten Maßnahmen kumuliert umgesetzt werden.

### 9.1. Entfall des Bankgeheimnisses für Unternehmer bei Abgabenprüfungen für alle betrieblichen und privaten Bankkonten einschließlich Sparbücher

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass Einnahmen aus nicht deklarierten Umsätzen („Schwarzgeschäfte“) entweder unverzüglich ausgegeben werden oder andernfalls zwischenzeitig „geparkt“ werden. Geschieht dies nicht in Barmitteln, so werden sich Steuerbetrüger eines Bankkontos, und hier vorzugsweise nicht des Firmenkontos, sondern eines Privatkontos bedienen. Will man nun Steuerbetrüger auf die Spur kommen, ist daher einerseits ein vollständiger Überblick über alle Bankkonten betrieblicher und privater Natur und andererseits die Aufhebung des Bankgeheimnisses für alle Konten bereits im Zuge gewöhnlicher Abgabenprüfungen erforderlich.

Es bedarf daher offenbar, in Schlussfolgerung zum Vorhaben der Bundesregierung, praktischerweise eines zentral abrufbaren Bankkontenregisters und andererseits einer Einschau in alle betrieblichen und privaten Bankkonten sowie Sparbücher des Unternehmers bereits im gewöhnlichen Steuerprüfungsverfahren. Derzeit besteht in Österreich noch ein Bankgeheimnis. Bankdaten werden



nur bei schwerwiegenden Anschuldigungen (z.B.: Steuerbetrug) nach einer richterlichen Genehmigung durch die Bank ausgehändigt. Die Jagd nach Steuerbetrüchern wird daher deutlich verschärft bei gleichzeitig grober Beeinträchtigung steuerehrlicher Unternehmer durch erhöhten bürokratischen Aufwand und erweiterte Prüfungshandlungen. Die Bundesregierung strebt dabei den Aufbau eines zentralen Bankkonten- und Sparsbuchregisters sowie eine Abänderung des durch Verfassungsbestimmung abgesicherten Bankgeheimnisses an.

Als Begleitmaßnahmen sollen die Banken befristet zur Mitteilung höherer Kapitalabflüsse (Barbehebungen, Verschiebungen ins Ausland) verpflichtet werden. Die Mitteilung soll jährlich im Nachhinein erfolgen und erstmals im Jahr 2016 für den Zeitraum 15.3.2015 – 31.12.2015 vorgesehen werden. Um einer etwaigen Abschleicherproblematik vorzubeugen, sollen Abfragemöglichkeiten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen werden.

Äußerst bedenklich dabei ist vor allem, dass auch jeder steuerehrliche Unternehmer damit jeden Schutz seiner finanziellen Privatsphäre verliert, und andererseits mit Vehemenz darauf gepocht wird, das Bankgeheimnis für nicht unternehmerische Konsumenten zu garantieren. Dies ist eine bemerkenswert unterschiedliche Gewichtung. Die finalen Bestimmungen im Gesetzwerdungsprozess bleiben abzuwarten. Aus Praxissicht werden künftige Abgabenprüfungen für Unternehmer deutlich zeit- und kostenaufwendiger, weil Geldbestände und Geldbewegungen wohl auch auf allfälligen Privatkonten und Sparsbüchern im Detail zu erklären, zu plausibilisieren und nachzuweisen sein werden.

## 9.2. Belegerteilungspflicht

Die Bundesregierung beabsichtigt, eine generelle Belegerteilungspflicht für alle UnternehmerInnen einzuführen.

## 9.3. Registrierkassenpflicht (erwartete Mehreinnahmen: € 900 Mio)

Die Registrierkassenpflicht soll nach den vorliegenden Informationen für alle Unternehmer, mit Ausnahme solcher, die unter die „Kalte Hände“-Regel (Maronibrater, etc.) fallen kommen, wenn sie einen jährlichen Barumsatz (Bargeld oder mittels Kredit- bzw. Bankomatkarte) von mehr als netto € 15.000 erzielen. Nicht anzurechnen sind Umsätze von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Orten ohne feste Geschäftsräumlichkeiten von bis zu € 30.000 Netto-Jahresumsatz.

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass revisionssichere Lösungen für Registrierkassen bereits ab € 30 pro Gerät verfügbar sind. Die Bundesregierung stellt eine Förderung für die Anschaffung von revisionssicheren Registrierkassen von bis zu € 200 sowie eine sofortige Abschreibung in Aussicht.

Die Finanzverwaltung räumt – nach erstem Bekunden – dem INSIKA-Verfahren (näheres dazu im Bericht der Steuerreform-Kommission 2014) den Vorzug ein. Danach wird die Registrierkassa mit einer Smart-Card ausgerüstet, die kryptografisch jede Kassenbewegung erfasst und auch über einen Summenspeicher verfügt. Die Registrierkassa ist in diesem System nicht mit der Finanzverwaltung



online verbunden, hält aber jede Kassenbewegung manipulationssicher für eine spätere Abgabenprüfung – geplant sind unangemeldete Kassennachschaue – fest.

Welches System zur Manipulationsvermeidung letztlich eingesetzt wird, ist allerdings noch offen.

Fest zu stehen scheint, dass Unternehmen, welche manipulierbare Kassensysteme in Verkehr bringen oder dies gar bewerben, künftig strafbar sein sollen. Diesbezügliche geeignete gesetzliche Begleitmaßnahmen müssen noch gesetzt werden.

## 9.4. Beleglotterie

Die Beleglotterie soll vorerst nicht kommen. Dabei wäre vorgesehen gewesen, dass jeder Konsument Rechnungsbelege sammelt und diese an die Finanzverwaltung, zwecks Verwendung als „Kontrollmitteilung“ für spätere Abgabenprüfungen beim rechnungsausstellenden Unternehmen, sendet. Der belegenreichende Konsument nimmt mit dem Beleg (= Los) an regelmäßigen, von der Finanzverwaltung veranstalteten Lotterien teil und kann entsprechende Sachpreise (Reisen, Autos, was auch immer attraktiv erscheint) gewinnen. In Europa werden Finanz-Beleglotterien in Portugal, der Slowakei und in Kroatien durchgeführt.

Der Hintergrund der Überlegungen der Finanzverwaltung liegt darin, dass Unternehmer dann, wenn sie zwar einen Beleg an einen Konsumenten weitergereicht haben, den diesem zugrunde liegenden Umsatz aber nicht steuerlich berücksichtigt haben, durch die Belegenreichung bei der Finanz mit ihrem steuerunehrlichen Verhalten zuverlässiger entdeckt werden.

Im Rahmen der Diskussion zur allfälligen Einführung einer Beleglotterie wurden vor allem auch Bedenken dahingehend geäußert, dass damit höchst problematische Akzente in der Bevölkerung hinsichtlich „Steuer-Jäger“ mit Glückslos und „Gejagte“ gesetzt werden könnten, die zu unerwünschten sozialen Entwicklungen führen könnten.

## 9.5. Weitere Einnahmensicherungsmaßnahmen

- Zusätzliche Sach- und Personalinvestitionen (zB Analysegeräte, Laborfahrzeuge) im Bereich der **Betrugsbekämpfung bei der Mineralölsteuer**.
- Investition in **spezialisierte Analysesoftware** zur Unterstützung der Betrugsbekämpfungseinheiten.
- Einrichtung von Spezialteams der Finanzverwaltung zur **Bekämpfung des Umsatzsteuer-Karussellbetrugs**. Mittelfristig ist die Umstellung des Umsatzsteuersystems auf „reverse charge“, die Umsatzsteuerschuld geht auf den unternehmerischen Empfänger der Dienstleistung über, dieser behält daher die Umsatzsteuer ein und führt sie an die Finanzverwaltung ab.
- Intensivierung des Monitorings (z.B.: Analyse externer Daten) zur **Bekämpfung der Umsatzsteuer-Hinterziehung im Rahmen des Versandhandels**.
- Zielgerichteter Einsatz von rund **450 Neuaufnahmen** (stufenweise ab 2015) in der Finanzverwaltung auf die Betrugsbekämpfung.



## 9.6. Sozial- und Transferzahlungsbetrug

Hinsichtlich ungerechtfertigten Bezugs von Transferleistungen sollen folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- Zurückdrängen des sogenannten „**Anmeldungskaufs**“ und Aufdecken von **Scheinfirmen** durch Verwertung von Dataming-Ergebnissen der Gebietskrankenkassen, Zusammenarbeit der Finanzpolizei und der Gebietskrankenkassen.
- Bekämpfung von Scheinrechnungen durch beispielsweise ein **Barzahlungsverbot im Baubereich**.
- Bestrafung von „**Schwarzbeschäftigern**“ und „**Schwarzbeschäftigten**“: Künftig soll nicht nur – wie in der Praxis oft beobachtbar – der „Schwarzbeschäftigte“ bei Entdeckung bestraft werden, sondern auch der „Pfuscher“ selbst nach ASVG.
- Maßnahmen gegen **Schwarzarbeit im Rahmen des privaten Hausbaus** durch verstärkte Kontrollmaßnahmen auch im privaten Bereich.
- Schaffung effektiver Arbeitsanreize, um den **Missbrauch der bedarfsorientierten Mindestsicherung** zu reduzieren.
- Einrichtung eines engmaschigeren Kontrollnetzes durch die Gebietskrankenkassen zur **Verhinderung des Krankenstandsmissbrauchs**. Mystery-Shopping bei ÄrztInnen.
- **Verhinderung des eCard Missbrauchs** durch Kontrolle der Gebietskrankenkassen zur Einhaltung der Ausweispflicht.
- Ausweitung der Kontrollmaßnahmen (Kontrollbesuche) bei Verdachtslage auf **Meldeverstöße**, um Sozialleistungen (z.B. Mindestsicherung) zu beziehen.



## 10. Umsatzsteuer

### Erhöhung von bisher ermäßigten Steuersätzen

Folgende Umsatzsteuersätze werden ab 1.1.2016 erhöht:

Bereich	Ermäßigter Steuersatz		Höheres Aufkommen in Mio. Euro
	bisher	neu	
Beherbergung	10 %	13 %	105 Mio. €
Lebende Tiere, Saatgut, Pflanzen	10 %	13 %	60 Mio. €
Kulturelle Dienstleistungen	10 %	13 %	15 Mio. €
Futtermittel	10 %	13 %	15 Mio. €
Holz	10 %	13 %	15 Mio. €
Jugendbetreuung	10 %	13 %	15 Mio. €
Luftverkehr	10 %	13 %	15 Mio. €
Bäder etc	10 %	13 %	3 Mio. €
Museen, Tiergärten	10 %	13 %	3 Mio. €
Filmvorführung	10 %	13 %	3 Mio. €
Ab-Hof Wein	12 %	13 %	-

Das Inkrafttreten der Erhöhung der begünstigten Umsatzsteuersätze von 10 % auf 13 % für Beherbergungsleistungen ist noch offen. Aktuell gehen wir davon aus, dass ein Inkrafttreten für Beherbergungsumsätze erst mit 1. Juni 2016 (Datum noch offen) erfolgt.

Der Konnex der höheren Umsatzsteuer für Ab-Hof-Wein und damit korrespondierender pauschaler Vorsteuer bedarf noch einer detaillierten Präzisierung.

Der Umsatzsteuer-Tarif von 10 % für folgende Lieferungen bzw. Leistungen bleibt unverändert:

Lebensmittel, Medikamente, Mieten und Grundstücksleistungen, Restaurant, Kranken- und Pflegeanstalten, Personenbeförderung, Druckerzeugnisse, Rundfunk und Müllbeseitigung



## 11. Streichung von „Steuer-Ausnahmen“

- **Topf-Sonderausgaben** (Wohnraumschaffung, Wohnraumsanierung, Altersversorgung, etc.) sollen ab 1.1.2016 gänzlich gestrichen werden. Bisher waren solche bis zu einem steuerpflichtigen Jahreseinkommen von € 60.000 möglich. Für bestehende Verträge soll die bisherige Steuerabsetzmöglichkeit allerdings, maximal mit 5 Jahren befristet, beibehalten werden. Für Neuverträge gibt es künftig daher keine steuerliche Absetzmöglichkeit mehr.
- Die **Privatnutzung von Dienstautos** soll steuerlich stärker belastet werden. Derzeit ist für die Privatnutzung eines arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis mit monatlich 1,5 % der Anschaffungskosten zu versteuern. Künftig soll im Sinne einer Ökologisierung für jene PKW's mit einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von mehr als 120 g ein Sachbezug in Höhe von 2 % der Anschaffungskosten zu versteuern sein. Weiters soll eine Anreizwirkung für privat genutzte Dienstfahrzeuge mit Elektromotor dahingehend geschaffen werden, dass hierfür kein steuerpflichtiger Sachbezug anfällt.
- Wegfall der steuerlichen Bildungsprämie und des Bildungsfreibetrages.

## 12. Einschränkung von öffentlichen Förderungen

- Insbesondere sollen Förderungen für den Denkmalschutz und die Schienengüterverkehrsförderung eingeschränkt werden. Diese Maßnahmen treffen auch Fonds, Institute, etc. (erwartetes Einsparungsvolumen: € 500 Mio)

## 13. Offensiv-Maßnahmen

- Erhöhung der Forschungsprämie von 10 % auf 12 %
- Erstellung eines KMU-Finanzierungspaktes, Schaffung von Möglichkeiten zur Schwarmfinanzierung (Crowdfunding).
- Erhöhung der steuerfreien Mitarbeiterkapitalbeteiligung von € 1.460 auf € 3.000 pro Jahr.
- Zuzugsbegünstigung für Wissenschaftler und Forscher

## 14. Lohnnebenkosten

Die im internationalen Vergleich durchaus hohen, die Arbeitgeber belastenden Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, Dienstgeberzuschlag, Kommunalsteuer, Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse) blieben vorerst unberücksichtigt. Allerdings soll es auch hier stufenweise zu einer Senkung um € 1 Mrd kommen. Ab wann, in welcher Form und in welcher Höhe ist derzeit noch offen. Angedacht ist dies ab dem Jahr 2018, abhängig von der budgetären Bedeckung.



## 15. Steuerstrukturmaßnahmen

- Die Lohnsteuer und Sozialversicherung wird hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen weitgehend harmonisiert. Details dazu finden sich im Bericht der Steuerreform-Kommission 2014.
- Ob eine aus Praxissicht wünschenswerte Anpassung der Bundesabgabenordnung mit den Verfahrensbestimmungen des Sozialversicherungsrechts erfolgt, ist derzeit noch offen.
- Das Reverse-Charge-Verfahren im Bereich der Umsatzsteuer soll mittelfristig ausgeweitet werden.
- Inwieweit eine Streichung der vereinfachten Gewinnermittlung nach § 4/1 EStG sowie ein Zusammenlegen der selbstständigen Einkünfte gem. § 22 EStG mit den Einkünften aus Gewerbebetrieb gem. § 23 EStG erfolgt, wurde noch nicht kommuniziert.
- Ob für Personengesellschaften künftig ein neues, steuerliches System nun tatsächlich kommt, wurde noch nicht kommuniziert.

## 16. Fachliche Beratung bei LBG in Österreich

Unsere Experten stehen Ihnen an 30 Standorten in Österreich gerne für Ihre persönliche Beratung zur Verfügung. Unsere LBG-Standorte und unsere Ansprechpartner finden Sie unter [www.lbg.at](http://www.lbg.at) in der Rubrik „Team & Ort“. LBG-Standortkontaktdaten finden Sie am Ende dieser LBG-Fachinformation.

## 17. Autoren dieser LBG-Fachinformation



Mag. **Heinz Harb**, Steuerberater & Beideter Wirtschaftsprüfer, Managing Partner und Vorsitzender der Geschäftsführung bei LBG Österreich. Er ist ordentliches Mitglied der Fachsenate für „Unternehmensrecht“ und „Betriebswirtschaft“ der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und war Mitglied der Steuerreformkommission 2014 der österreichischen Bundesregierung. Fachautor, Fachvortragender. Medien-Rückfragen: Bitte wenden Sie sich an [presse@lbg.at](mailto:presse@lbg.at).



Dr. **Harald Manessinger**, Steuerberater & Beideter Wirtschaftsprüfer, Partner und Geschäftsführer bei LBG. Er ist Leiter des Kompetenz-Center „Steuern & Bilanzrecht“ bei LBG Österreich und ordentliches Mitglied des Fachsenats für „Steuerrecht“ der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Fachautor, Fachvortragender.



## Wichtiger Hinweis:

Wir haben im obigen Überblick erste LBG-Hinweise zu Handlungsoptionen vor und nach dem Inkrafttreten der Steuerreform gegeben. Natürlich sind in jedem individuellen Fall sorgfältig die konkret vorliegenden, aktuell bestehenden und künftigen Umstände zu prüfen und wirtschaftlich und steuerrechtlich abzuwägen. Wir empfehlen daher dringend, eine persönliche Beratung an einem unserer österreichweiten LBG-Standorte in Anspruch zu nehmen. Es ist weder unsere Intention noch wäre es seriös möglich, dass die vorliegende, allgemein gehaltene Fachinformation eine sorgfältige persönliche steuerliche Beratung für Ihre individuelle Situation ersetzt. Weder LBG noch die Autoren können trotz großer Sorgfalt eine Haftung welcher Art auch immer für die Ausführungen in dieser Fachinformation übernehmen.

# LBG

# Österreich

## Steuerberatung · Wirtschaftsprüfung · Consulting

### WO SIE UNS FINDEN ...

#### ... IM BURGENLAND

**Eisenstadt**, Ruster Straße 12-16, Tel [02682] 62195, eisenstadt@lbg.at  
**Großpetersdorf**, Ungarnstraße 10, Tel [03362] 7346, grosspetersdorf@lbg.at  
**Mattersburg**, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel [02626] 62317, mattersburg@lbg.at  
**Neusiedl/See**, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel [02167] 2495-0, neusiedl@lbg.at  
**Oberpullendorf**, Hauptstr. 34/2, Tel [02612] 42319, oberpullendorf@lbg.at  
**Oberwart**, Schulgasse 17, Tel [03352] 33415, oberwart@lbg.at

#### ... IN KÄRNTEN

**Klagenfurt**, Villacher Ring 11, Tel [0463] 57187, klagenfurt@lbg.at  
**Villach**, Europastraße 8 (Technologiezentrum), Tel [04242] 27494, villach@lbg.at  
**Wolfsberg**, Johann-Offner-Straße 26, Tel [04352] 4847, wolfsberg@lbg.at

#### ... IN NIEDERÖSTERREICH

**St. Pölten**, Bräuhausg. 5/2/8, Tel [02742] 355660, st-poelten@lbg.at  
**Gänserndorf**, Eichamtr. 5-7, Tel [02282] 2520, gaenserdorf@lbg.at  
**Gloggnitz**, Wiener Straße 2, Tel [02662] 42050, gloggnitz@lbg.at  
**Gmünd**, Schloßparkg. 6, Tel [02852] 52637, gmueund@lbg.at  
**Hollabrunn**, Amtsgasse 21, Tel [02952] 2305-0, hollabrunn@lbg.at  
**Horn**, Josef-Kirchner-G. 5, Tel [02982] 2871-0, horn@lbg.at  
**Korneuburg**, Kwizdastraße 15, Tel [02262] 64234, info@lbg-cd.at  
**Mistelbach**, Franz-Josef-Straße 38, Tel [02572] 3842, mistelbach@lbg.at  
**Neunkirchen**, Rohrbacherstr. 44, Tel [02635] 62677, neunkirchen@lbg.at  
**Waidhofen/Thaya**, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel [02842] 53412, waidhofen@lbg.at  
**Wr. Neustadt**, Baumkirchnering 6/2, Tel [02622] 23480, wr-neustadt@lbg.at

#### ... IN OBERÖSTERREICH

**Linz**, Hasnerstraße 2, Tel [0732] 655172, linz@lbg.at  
**Ried**, Bahnhofstraße 39b, Tel [07752] 85441, ried@lbg.at  
**Steyr**, Leopold-Werndl-Straße 44/1, Tel [07252] 53556-0, steyr@lbg.at

#### ... IN SALZBURG

**Salzburg**, St.-Julien-Str. 1, Tel [0662] 876531, salzburg@lbg.at

#### ... IN DER STEIERMARK

**Graz**, Niesenbergg. 37, Tel [0316] 720200, graz@lbg.at  
**Bruck/Mur**, Koloman-Wallisch-Pl. 10, Tel [03862] 51055, bruck@lbg.at  
**Leibnitz**, Dechant-Thaller-Straße 39/3, Tel [03452] 84949, leibnitz@lbg.at  
**Liezen**, Hauptplatz 3, Tel [03612] 23720, liezen@lbg.at

#### ... IN TIROL

**Innsbruck**, Brixner Straße 1, Tel [0512] 586453, innsbruck@lbg.at

#### ... IN WIEN

**Wien**, Boerhaavegasse 6, Tel [01] 53105-0, office@lbg.at

**LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung**  
Unternehmenssitz & Geschäftsführung, FN 75837a, HG Wien  
1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43 1 53105-0, office@lbg.at  
450 engagierte Mitarbeiter/innen österreichweit.

### WAS WIR FÜR SIE TUN ...

#### ■ STEUERN & BETRIEBSWIRTSCHAFT

Österreichisches und internationales Steuerrecht, Betriebsprüfung, Rechtsmittel (BFG, VwGH), Finanzstrafverfahren, Steueroptimierung, Steuer-Check bei Verträgen, Jahresbudget, Finanzplan, Beratung bei Kauf/Verkauf, Gründung & Übernahme, Rechtsformwahl & Umgründung

#### ■ BUCHHALTUNG, BILANZ, KOSTENRECHNUNG

Jahres- und Zwischenabschlüsse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, laufende Buchhaltung und wirtschaftlich aussagekräftige Monatsauswertungen, Kalkulation, Kostenrechnung, Financial Reporting

#### ■ PERSONALVERRECHNUNG, ARBEITGEBER-BERATUNG

Gehaltsverrechnung, Beratung in Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsfragen, Stundensatzkalkulation, Expatriates, HR-Reporting

#### ■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & GUTACHTEN

Jahresabschluss- und Sonderprüfungen, Analysen, betriebswirtschaftliche Gutachten, Due Diligence bei Kauf & Verkauf, Unternehmensbewertung

#### ■ BUSINESS-SOFTWARE & KAUFMÄNNISCHE ORGANISATION

Warenwirtschaft, Zeit- und Leistungserfassung, Kostenrechnung, Fakturierung, Mahnwesen, Buchhaltung, Zahlungsverkehr, Controlling

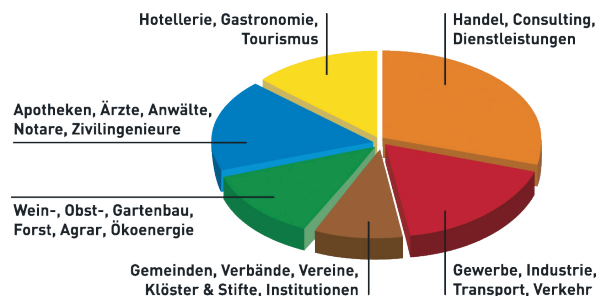
#### ■ AGRAR-SOFTWARE, HARDWARE, SERVICE

LBG-Bodenwächter, LBG-Feld- & Grünlandplaner, LBG-Kellerbuch, LBG-Tierhaltung, LBG-AbHof, LBG-Registrierkassa, LBG-Business

#### ■ FACHVORTRÄGE, SEMINARE, INHOUSE-WORKSHOPS

Referenten und Trainer aus den Fachgebieten: Steuern, Bilanz, Buchhaltung, Betriebswirtschaft, Business- & Agrar-Software

#### LBG-Klienten-Struktur:



Steuerberatung · Bilanz · Buchhaltung · Personalverrechnung · Gutachten · Prüfung · Unternehmensberatung



LBG – persönlich beraten.

österreichweit.

www.lbg.at